

# RS Vwgh 1990/1/10 89/01/0393

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1990

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Die bevorstehende Einziehung zum Militär vermag dem Asylwerber nicht die Eigenschaft eines Konventionsflüchtlings zu verschaffen, weil in der Türkei die Militärdienstpflicht alle männlichen Staatsangehörigen entsprechenden Alters gleichermaßen und unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Glaubensgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre politische Einstellung oder sonstige nach Art 1 Abschn A Z 2 FKonv bedeutsamen Umstände trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010393.X02

## Im RIS seit

10.01.1990

## Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)